

Gerechtigkeit und Wiedergutmachung

Neue Impulse für Opferhilfe

Für die Diskussion mit ANUAS und den Abgeordneten des Bundestags, am 27.11.2023

1. Strafrecht und Strafverfahren müssen die Opfer mit ihren Perspektiven und Bedürfnissen in den Mittelpunkt stellen und Täter dabei fördern, Verantwortung zu übernehmen.

Opfer sind die Hauptleidtragenden von Straftaten. Dennoch spielen ihre Perspektiven und Bedürfnisse im Strafrecht und Strafverfahren eine sehr geringe Rolle. Hier ist ein Umdenken erforderlich: Opferinteressen sollten noch vor dem Strafinteresse des Staates konsequent berücksichtigt werden, um entstandene Verletzungen aufzuarbeiten sowie materielle und immaterielle Schäden so weit wie möglich wiedergutzumachen.

Täter werden durch das bestehende Strafrechtssystem weder ermutigt noch befähigt, aktiv Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Dies ist jedoch sowohl für die Opfer als auch für die Täter ein wichtiger Baustein für die Verarbeitung der Straftat. Darüber hinaus dient sie den Tätern bei der gelingenden (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft.

2. Opferschutz und Opferhilfe sind Menschenrechte. Die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ist konsequent umzusetzen.

Opfer von Straftaten müssen angemessene Informationen, Unterstützung und Schutz erhalten und sich am Strafverfahren beteiligen können.¹

Opfer und ihre Angehörigen müssen vor, während und nach Abschluss des Strafverfahrens vor Reviktimisierung geschützt werden. Unabhängig von der Art der Straftat sind ihnen unkomplizierte und kostenlose Hilfe sowie Zugang zu Opferunterstützungsdiensten zu gewährleisten. Masterpläne für einen verbesserten Opferschutz und für leistungsfähige Netzwerke der Opferhilfe sind zu entwickeln und zu realisieren.²

3. Restorative Justice Angebote müssen für alle Opfer und Täter in jedem Verfahrens- und Vollstreckungsstadium angeboten und ermöglicht werden.

Täter-Opfer-Ausgleich und andere Restorative Justice Maßnahmen sollen nach den Empfehlungen des Europarates³ in jedem Verfahrens- und Vollstreckungsstadium allgemein verfügbare Angebote sein. Dafür sind in Deutschland gute gesetzliche Grundlagen vorhanden, die in der Praxis jedoch unzureichend umgesetzt werden. Elemente der Restorative Justice und insbesondere des Täter-Opfer-Ausgleichs sollen auch für mittelschwere und schwere Straftaten angewendet und auch während und nach dem Strafvollzug angeboten werden

¹ Vgl.: Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (Präambel – Punkt 37) und Artikel 8

² Vgl. Maelicke, Bernd: Resozialisierung und Zeitenwende, in: A. Kaplan & S. Roos, Delinquenz bei jungen Menschen, 2020, S. 465-472., S. 467

³ Vgl.: Europarat: Recommendation CM/Rec (2018)8 of the Committee of Ministers to member States concerning restorative justice in criminal matters, Rule 6

4. Faire, sichere und zügige Verfahren unter Beachtung der Bedürfnisse der Opfer und der Schutzrechte aller Beteiligten sind zu gewährleisten. Dabei sollen Restorative Justice Angebote Vorrang haben.

Opfer müssen sich am Strafverfahren beteiligen können.⁴ Restorative Justice Angebote, insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich, sollen einem Strafverfahren vorgeschaltet und während des gesamten Verfahrens auf Wunsch der Beteiligten ermöglicht werden. Hilfsangebote für tatbeteiligte Zeugen sind vorzuhalten.

Zwischen dem Begehen einer Straftat und dem Beginn des Strafverfahrens vergeht oft viel Zeit. Dies gefährdet eine schnelle Aufarbeitung auf Opferseite und die Verantwortungsübernahme und Integration der Täter. Deshalb müssen Verfahren schnell begonnen und zügig beendet werden ohne die Schutzrechte der Beteiligten aus dem Blick zu verlieren. Faire und sichere Verfahren benötigen auch Geheimnisschutz der Berufsträger.⁵ Dies muss ebenso für professionelle Opferbegleiter und zertifizierte Mediatoren gelten.

Opfer sollten schnelle unbürokratische und kostenfreie Hilfe und Unterstützung an Opfer- und Traumaberatungsstellen finden, unabhängig des Delikts, des Zeitpunkts der Straftat und des Ortes des Geschehens.

Dafür braucht es aus unserer Sicht eine Bundesweite Regelung der Finanzierung der Opferberatung über die Landeshaushalte für alle Bundesländer.

⁴ Vgl. Richtlinie 2012/29/EU, Kapitel 1, Art. 1 (1)

⁵ Vgl. Deutscher Richterbund und Deutscher Anwaltverein: Gemeinsame Empfehlungen für einen starken Rechtsstaat, 2021